Ergänzungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag

zwischen

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

- im Folgenden "MIDEWA" -

und

Gemeinde Schkopau

- im Folgenden "Gemeinde" -

vom 10.02/21.06.2000.

Präambel

Die Parteien haben unter dem 10.02./21.06.2000 einen Konzessionsvertrag geschlossen, dessen Laufzeit gemäß § 7 Absatz 1 des Konzessionsvertrages am 01.01.1998 begann und insgesamt 25 Jahre beträgt. Der Vertrag endet mithin automatisch zum 31.12.2022.

Zwischenzeitlich haben die Vertragsparteien einen neuen Konzessionsvertrag verhandelt. Der neue Konzessionsvertrag tritt grundsätzlich am 01.01.2023, frühestens jedoch nach vollständiger Anmeldung bei der Kartellbehörde in Kraft. MIDEWA ist verpflichtet, die Anmeldung bei der Kartellbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung des Vertrages vorzunehmen.

Für den Fall, dass die Anmeldung nicht rechtzeitig bis zum 31.12.2022 abgeschlossen und der neue Konzessionsvertrag damit schwebend unwirksam ist, haben sich die Parteien auf folgende vorübergehende Ergänzung des bestehenden Konzessionsvertrages vom 10.02./21.06.2000 verständigt:

§ 1

- (1) Bis zur Wirksamkeit des neuen Konzessionsvertrages (Anlage 1) gilt der zwischen den Parteien geschlossene Konzessionsvertrag vom 10.02./21.06.2000 fort.
- (2) Die Fortgeltung des Konzessionsvertrages gemäß Absatz 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Gemeinderat der Gemeinde dem neuen Konzessionsvertrag zugestimmt und den Bürgermeister ermächtigt hat, den Konzessionsvertrag zu unterzeichnen.

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt automatisch außer Kraft, sobald der neue Konzessionsvertrag (Anlage) wirksam in Kraft getreten ist. MIDEWA teilt der Gemeinde mit, wenn die Anmeldung erfolgt und der neue Konzessionsvertrag mithin wirksam in Kraft getreten ist.

Merseburg, den	Schkopau, den
MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH	Gemeinde Schkopau
Anlage	

Wasserkonzessionsvertrag vom ..